

PHILIPP MORTEN MARTIN

Grundstücksveräußerungen  
von Juden im  
Nationalsozialismus

*Beiträge zur Rechtsgeschichte  
des 20. Jahrhunderts  
124*

---

**Mohr Siebeck**

# Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert,  
Christoph Schönberger und Jan Thiessen

124





Philipp Morten Martin

# Grundstücksveräußerungen von Juden im Nationalsozialismus

Mohr Siebeck

*Philipp Morten Martin*, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaft in Mainz und Helsinki; 2018 Erstes Staatsexamen; Doktorand und Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Referendariat am Landgericht Darmstadt.  
orcid.org/0009-0005-7979-7714

Zugl.: Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Dissertation 2023.

ISBN 978-3-16-163684-4 / eISBN 978-3-16-163685-1

DOI 10.1628/978-3-16-163685-1

ISSN 0934-0955 / eISSN 2569-3875 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

# Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im Wintersemester 2023/2024 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen. Das Rigorosum fand am 20. November 2023 statt. Das Manuskript wurde im Januar 2023 abgeschlossen.

Mein Dank gilt allen, die zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Dies ist zunächst mein Doktorvater Herr Professor Dr. Andreas Roth, an dessen Lehrstuhl ich seit dem Abschluss des ersten Staatsexamens tätig sein durfte. Er stand mir während der Promotionszeit stets mit hilfreichen Anregungen und Ideen zur Seite und hat die vorliegende Arbeit immer gefördert.

Daneben danke ich Herrn Professor Dr. Peter Gröschler für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Professor Dr. Josef Ruthig für die Übernahme des Vorsitzes meiner mündlichen Doktorprüfung.

Zum Dank verpflichtet bin ich auch Herrn Professor Dr. Michael Kißener und Herrn Dr. Vaios Kalogrias, die ebenfalls am Forschungsprojekt zum Rheinischen Nurnotariat im Nationalsozialismus beteiligt waren, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen in Duisburg für ihre Unterstützung meiner Archivarbeit.

Herrn Professor Dr. Hans-Peter Haferkamp, Herrn Professor em. Dr. Dr. h.c. Joachim Rückert, Herrn Professor Dr. Christoph Schönberger und Herrn Professor Dr. Jan Thiessen danke ich für die Aufnahme meiner Dissertation in diese Schriftenreihe.



# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX
A. Einleitung . . . . .	1
I. Fragestellung . . . . .	3
II. Untersuchte Veräußerungen . . . . .	6
III. Methodik . . . . .	11
IV. Quellenlage . . . . .	12
V. Forschungsstand . . . . .	23
B. Die Entstehung der Regelungen zu Grundstücksveräußerungen von Juden . . . . .	31
I. Allgemeine Regelungen hinsichtlich der Veräußerung von Grundstücken . . . . .	31
II. Die einsetzende Verfolgung von Juden . . . . .	49
III. Die Genese spezieller Regelungen für Grundstücksveräußerungen von Juden . . . . .	70
C. Die Benachteiligung der Veräußerer . . . . .	95
I. Die Bestellung von Grundpfandrechten . . . . .	95
II. Die Abgabe der Willenserklärung . . . . .	102
III. Der Kaufpreis . . . . .	141
IV. Die Genehmigung der Veräußerung . . . . .	163
V. Die Abführung des Kaufpreises an den nationalsozialistischen Staat	172
VI. Das Verhalten der Parteien nach dem Abschluss des Kaufvertrags . .	184
VII. Rechtliche Folgen der Gewalterfahrungen der Veräußerer . . . . .	190
D. Fazit . . . . .	203



Literatur- und Quellenverzeichnisse . . . . .	207
Verzeichnis nicht publizierter Archivalien . . . . .	207
Verzeichnis publizierter Quellen . . . . .	208
Literaturverzeichnis . . . . .	211
Sachregister . . . . .	217

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	VII
A. Einleitung . . . . .	1
I. Fragestellung . . . . .	3
II. Untersuchte Veräußerungen . . . . .	6
1. Differenzierung nach dem Vertragsgegenstand . . . . .	6
2. Differenzierung nach der Art der Veräußerung . . . . .	7
3. Der Untersuchung zugrunde liegende Veräußerungen . . . . .	8
4. Verfolgte Personen . . . . .	9
III. Methodik . . . . .	11
IV. Quellenlage . . . . .	12
1. Notarielle Urkunden . . . . .	12
2. Akten aus Rückerstattungsverfahren . . . . .	13
a) Die Entwicklung der Rückerstattung in Deutschland . . . . .	14
b) Verfahren nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung . . . . .	17
c) Akten aus Rückerstattungsverfahren als Quellen . . . . .	18
aa) Bestand der Akten zur Wiedergutmachung . . . . .	18
bb) Limitierungen aufgrund der gesetzlichen Regelung . . . . .	19
cc) Problematik des kontradiktorischen Verfahrens . . . . .	21
3. Weitere Quellen . . . . .	23
V. Forschungsstand . . . . .	23
B. Die Entstehung der Regelungen zu Grundstücksveräußerungen von Juden . . . . .	31
I. Allgemeine Regelungen hinsichtlich der Veräußerung von Grundstücken . . . . .	31
1. Grundlegende Regelungen des Bürgerlichen Rechts . . . . .	31
2. Grundbuchrechtliche Regelungen . . . . .	34

3. Notarrechtliche Regelungen . . . . .	34
4. Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten . . . . .	38
5. Reichserbhofgesetz . . . . .	40
6. Preisstoppverordnung . . . . .	42
7. Grundstückverkehrsbekanntmachung . . . . .	45
8. Zusammenfassung . . . . .	48
II. Die einsetzende Verfolgung von Juden . . . . .	49
1. Einzelaktionen . . . . .	49
2. Frühe rechtliche Diskriminierung . . . . .	50
3. Maßnahmen gegen politische Gegner . . . . .	52
4. Belastungen durch Steuern und Abgaben . . . . .	54
5. Das Devisenrecht als Instrument der Verfolgung . . . . .	57
6. Nürnberger Gesetze . . . . .	58
7. Verschärfung der diskriminierenden Politik im Jahr 1938 . . . . .	60
a) Erste Gesetzesänderungen Anfang des Jahres 1938 . . . . .	61
b) Die Vorbereitung weitreichenderer Maßnahmen . . . . .	62
aa) Die Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe . . . . .	62
bb) Die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden . . . . .	63
(1) Der Inhalt der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden . . . . .	63
(2) Der Inhalt der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden . . . . .	65
(3) Die Diskussion über den Zweck der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden . . . . .	66
c) Entwicklung zu den Novemberpogromen . . . . .	67
III. Die Genese spezieller Regelungen für Grundstücksveräußerungen von Juden . . . . .	70
1. Die Verordnungen in Folge der Novemberpogrome . . . . .	71
2. Die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens . . . . .	73
a) Inhalt der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens . . . . .	74
b) Die Anordnung der Veräußerung von Grundstücken . . . . .	77
c) Das Verbot des rechtsgeschäftlichen Erwerbs von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken . . . . .	78
d) Die Einführung der Ausgleichszahlung zugunsten des Deutschen Reichs . . . . .	79
e) Die Anwendung der Einsatzverordnung auf ausländische Staatsbürger . . . . .	80

f) Das Genehmigungsverfahren nach der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens . . . . .	81
g) Staatliches Agieren in Folge der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens . . . . .	82
3. Die Perpetuierung der Verfolgung im Jahr 1939 . . . . .	83
a) Einschränkungen der Rechte von Juden bei Mietverträgen und Mieten . . . . .	84
b) Zum Umgang mit Grundstücken zerstörter Synagogen . . . . .	86
4. Versuche der Kontrolle der Veräußerung der Grundstücke von Juden . . . . .	86
5. Vernichtung und Vermögenseinzug . . . . .	88
a) Erste Versuche des Vermögenseinzugs . . . . .	89
b) Vermögensverfall an das Deutsche Reich . . . . .	91
c) Weitere Maßnahmen . . . . .	92
6. Zusammenfassung . . . . .	92
 C. Die Benachteiligung der Veräußerer . . . . .	 95
I. Die Bestellung von Grundpfandrechten . . . . .	95
1. Die Belastungen auf Grundstücken von Juden . . . . .	96
2. Die Belastung von Grundstücken mit verfolgungsspezifischen Grundpfandrechten . . . . .	97
3. Das Verhältnis von Zwangsversteigerungen und Veräußerungen	98
4. Die Auswirkungen auf die Veräußerungen . . . . .	99
II. Die Abgabe der Willenserklärung . . . . .	102
1. Einflussnahme auf die Veräußerer . . . . .	104
a) Erzwungene Veräußerungen . . . . .	104
b) Drohungen mit konkretem Bezug zum Vertragsschluss . . . . .	106
c) Vertragsschlüsse ohne konkrete Drohungen gegen die Veräußerer	111
d) Veräußerungen im Interesse der Veräußerer . . . . .	113
e) Die Freiwilligkeit beim Erwerb durch Kommunen . . . . .	115
f) Die Haltung der Erwerber . . . . .	119
g) Die Bewertung der Veräußerungen durch die Parteien nach dem Ende der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes	121
h) Zusammenfassung . . . . .	123
2. Die Beteiligung der Eigentümer an der Beurkundung . . . . .	123
a) Die Erteilung von Vollmachten durch die Veräußerer . . . . .	124
b) Das Auftreten von Vertretern ohne Vertretungsmacht . . . . .	130
c) Die Einsetzung von Treuhändern . . . . .	132
d) Die Einbindung von Maklern . . . . .	133

e) Abwesenheitspflegschaft . . . . .	137
3. Die Rolle der Notare bei der Veräußerung . . . . .	138
a) Die notarielle Beurkundung der Veräußerung . . . . .	139
b) Das Agieren der Notare bei Grundstücksveräußerungen von Juden . . . . .	140
III. Der Kaufpreis . . . . .	141
1. Preisbildende Faktoren . . . . .	141
2. Allgemeine Regelungen zur Höhe des Kaufpreises . . . . .	145
3. Ergänzende Regelungen für jüdische Veräußerer . . . . .	146
4. Die Höhe des Kaufpreises im Verhältnis zu Referenzwerten . . . . .	148
a) Der steuerliche Einheitswert . . . . .	149
aa) Rechtliche Grundlagen des steuerlichen Einheitswerts . . . . .	149
bb) Vereinbarte Kaufpreise in Höhe des steuerlichen Einheitswerts . . . . .	151
cc) Vereinbarte Kaufpreise unter dem steuerlichen Einheitswert	152
dd) Vereinbarte Kaufpreise über dem steuerlichen Einheitswert	153
ee) Problematik des steuerlichen Einheitswerts als Maßstab . . . . .	155
b) Der Verkehrswert . . . . .	157
c) Der Kaufpreis und die auf dem Grundstück liegenden Belastungen . . . . .	158
d) Vergleich zu anderen vereinbarten Kaufpreisen . . . . .	158
e) Gutachterliche Berechnungen . . . . .	161
5. Zusammenfassung . . . . .	162
IV. Die Genehmigung der Veräußerung . . . . .	163
1. Die Genehmigungsbehörden und der Ablauf des Genehmigungsverfahrens . . . . .	164
2. Der Rücktritt vom Vertrag bei Nichtgenehmigung . . . . .	166
3. Vertragliche Regelungen aufgrund der langen Dauer des Genehmigungsverfahrens . . . . .	168
4. Die Erhebung einer Ausgleichszahlung . . . . .	169
V. Die Abführung des Kaufpreises an den nationalsozialistischen Staat	172
1. Rechtliche Grundlagen der Abführung des Kaufpreises . . . . .	173
2. Devisenrechtliche Genehmigungen zur Zahlung des Kaufpreises	174
3. Das Verfahren der Abführung . . . . .	175
4. Sogenannte Schwarzzahlungen . . . . .	180
5. Die Perspektive der Parteien . . . . .	182
VI. Das Verhalten der Parteien nach dem Abschluss des Kaufvertrags . . . . .	184
1. Wohnrechte für die bisherigen Eigentümer . . . . .	185
2. Der Umgang mit Sachmängeln . . . . .	188
3. Zusammenfassung . . . . .	189

VII. Rechtliche Folgen der Gewalterfahrungen der Veräußerer . . . . .	190
1. Die Rechtsprechung der Zivilgerichte . . . . .	190
2. Der Übergang zur Wiedergutmachungsrechtsprechung . . . . .	199
D. Fazit . . . . .	203
Literatur- und Quellenverzeichnisse . . . . .	207
Verzeichnis nicht publizierter Archivalien . . . . .	207
Akten aus Rückerstattungsverfahren . . . . .	207
Notarurkunden . . . . .	207
Verzeichnis publizierter Quellen . . . . .	208
Literaturverzeichnis . . . . .	211
Sachregister . . . . .	217



## A. Einleitung

Im April 1938 wurden Juden<sup>1</sup> durch das nationalsozialistische Regime verpflichtet, ihr Vermögen anzumelden.<sup>2</sup> Rund ein Drittel des angemeldeten Vermögens bestand aus Immobilien,<sup>3</sup> und dem Immobilieneigentum wird für die damalige jüdische Bevölkerung eine hohe Bedeutung als Alterssicherung zugeschrieben.<sup>4</sup> Der Entzug dieses privaten Grundeigentums ist oft als Annex zur Wegnahme anderer Vermögenswerte untersucht worden.<sup>5</sup> Wenige Studien haben dem privaten Grundeigentum von Juden bisher einen breiteren Raum eingeräumt.<sup>6</sup> Dies ist insofern erstaunlich, als sich der Entzug von privaten Grundstücken von denen anderer Vermögenswerte unterschied. Häufiger noch als bei sogenannten „jüdischen Unternehmen“ wurden die Grundstücke von Juden durch ein Rechtsgeschäft an nichtjüdische Erwerber veräußert. Das nationalsozialistische Regime war daran als Partei meist nicht beteiligt.<sup>7</sup>

Einigen der Untersuchungen, die auch die Veräußerung von Privatgrundstücken thematisieren, ist zudem gemein, dass sie neben der Veräußerung der Grundstücke auch auf die später erfolgte Rückerstattung eingehen.<sup>8</sup> Veräußerung und

---

<sup>1</sup> Die vorliegende Untersuchung ist eine historische Studie und beschreibt eine Realität, in der Frauen von weiten Teilen des wirtschaftlichen Lebens ausgeschlossen waren. So findet sich beispielsweise keine einzige Notarin in den verwendeten Quellen. Waren Frauen Veräußerinnen von Grundstücken, so wurden sie vor dem beurkundenden Notar häufig von ihren Ehemännern vertreten. Um diesen Ausschluss kenntlich zu machen, wird das generische Maskulinum verwendet.

<sup>2</sup> VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden v. 26.04.1938, RGBI I, 1938, S. 414–415, § 1 Abs. 1.

<sup>3</sup> *Kuller*; Bürokratie und Verbrechen, S. 154; *Junz*, Where did all the money go?, S. 79.

<sup>4</sup> *Bopf*, „Arisierung“ in Köln, S. 324.

<sup>5</sup> *Bopf*, „Arisierung“ in Köln, S. 324–367; *Bajohr*, „Arisierung“ in Hamburg, S. 288–297; *Fritsche*, Ausgeplündert, zurückerstattet und entschädigt, S. 327–379.

<sup>6</sup> *Roth*, Urkunden für die „Volksgemeinschaft“?, in: *Kißener/Roth* (Hrsg.), 2017, S. 373–445; *Martin*, Die Urkunden der rheinischen Notare im Nationalsozialismus, in: *Kißener/Roth/Kalogrias/Martin* (Hrsg.), 2023, S. 356–437.

<sup>7</sup> Vgl. *Kißener/Roth*, Nicht nur Unterschiede im Detail, in: *Kißener/Roth/Kalogrias/Martin* (Hrsg.), 2023, S. 491–492.

<sup>8</sup> *Fritsche*, Ausgeplündert, zurückerstattet und entschädigt; *Klatt*, Unbequeme Vergangenheit.



Rückerstattung werden so zunehmend gemeinsam analysiert, was auch damit zusammenhängen mag, dass die Akten aus Rückerstattungsverfahren eine notwendige Quellen zur Untersuchung der Veräußerungen sind und daher für Studien zu den Veräußerungen des Eigentums von Juden ohnehin herangezogen werden müssen.

Dieser pragmatische Dualismus der gemeinsamen Untersuchung von Veräußerung und Rückerstattung unterschlägt aber zentrale rechtshistorische Fragen. Denn schon der Erlass der einschlägigen Rückerstattungsgesetze, auf deren Grundlage jüdische Veräußerer unter bestimmten Voraussetzungen Vermögenswerte zurückerstattet bekommen konnten, scheint eine Aussage über die zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte zu treffen, indem er ihre Wirksamkeit unterstellt. Wären sie insgesamt unwirksam, wäre schließlich nicht die explizite Anordnung der Rückerstattung notwendig. Auch wenn weitere Gründe beim Erlass der Rückerstattungsgesetze ebenfalls relevant waren, wie etwa die Vereinfachung des Verfahrens oder die baldige „Beruhigung des Wirtschaftslebens“<sup>9</sup>, so führte die Regelung der Rückerstattung außerhalb der Vorschriften des bereits geltenden Zivilrechts dazu, dass die Untersuchung der zivilrechtlichen Mängel der Veräußerungen an Relevanz verlor.

Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive hat der Erlass der Rückerstattungsgesetze offenbar ebenfalls dazu geführt, dass Zweifel an der Wirksamkeit der Veräußerungen nicht mehr untersucht wurden. Schließlich wurde hier zunehmend das Zusammenspiel von Veräußerung und Rückerstattung zum Thema und nicht die Mängel der abgeschlossenen Veräußerungen. Diese hätte man untersuchen müssen, wären die Veräußerungen auf Grundlage des geltenden Zivilrechts aufgearbeitet worden. Das Privatrecht war mit der „privatrechtlichen Arisierung“ jedoch überfordert, so *Sebastian Martens*.<sup>10</sup>

Aus rechtshistorischer Sicht ist die Frage nach der Wirksamkeit der Veräußerungen von Interesse. Es finden sich sogar obergerichtliche Entscheidungen,<sup>11</sup> in denen die Wirksamkeit der Veräußerungen unterschiedlich bewertet wird. Rechtliche Klarheit bestand hier nicht, was auch damit zusammenhängt, dass es sich bei der privatrechtlichen Veräußerung des Eigentums von Juden eben nicht um eine homogene Gruppe an Veräußerungen handelte, sondern um eine Zusammenfassung höchst unterschiedlicher Sachverhalte.

Seit diese Entscheidungen ergingen, ist das Verständnis der Veräußerungen von Grundeigentum von Juden im Nationalsozialismus gewachsen. Umfangreiche Untersuchungen der sogenannten „Arisierung“ und die Möglichkeit, tausend-

<sup>9</sup> BGHZ, 10, 340, 345.

<sup>10</sup> *Martens*, Durch Dritte verursachte Willensmängel, S. 349.

<sup>11</sup> KG Berlin, 29.10.1946 – 2 U 595/247.46 = SJZ, 257–263; OLG Hamburg, 2. Zivilsenat, 12.06.1947 – 2 W 30/47 = MDR, 253.

de von Rückerstattungsverfahrensakten und Notarurkunden zu analysieren, erlauben einen genaueren Blick darauf, wie die Veräußerung der Grundstücke vorstättenging.

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, die Debatte um die Wirksamkeit der Grundstücksveräußerungen von Juden mit dem heutigen historischen Verständnis über den tatsächlichen Ablauf der Veräußerungen zu verknüpfen und diese so auch rechtshistorisch einzuordnen.

## I. Fragestellung

Die soeben skizzierte Fragestellung ist weiter einzugrenzen. Zunächst ist das Verhältnis dieser Studie zu dem in der Forschung zentralen Begriff der „Arisierung“ zu klären, bevor die rechtshistorischen Untersuchungsziele dargelegt werden. Daran anschließend ist zu bestimmen, welche Veräußerungen von Grundstücken Eingang in diese Untersuchung finden.

Die hier analysierten Veräußerungen der Grundstücke von Juden im Nationalsozialismus werden in der Forschung häufig unter dem Begriff der „Arisierung“ untersucht, der in der historischen Literatur eine gewisse Inflation erlebt hat und oft schon im Titel entsprechender Veröffentlichungen verwendet wird.<sup>12</sup> Damit einher geht eine Bandbreite unterschiedlicher Versuche, den Begriff „Arisierung“ zu definieren, die in ihrer Vielfalt einer klaren Verwendung des Begriffs kaum zuträglich sind. Im Ergebnis ist der Begriff der „Arisierung“ heute nicht eindeutig definiert. Verkompliziert wird das Verständnis der „Arisierung“, weil der Ausdruck schon während des Nationalsozialismus verwendet und auch zu dieser Zeit nicht legal definiert wurde. Dies führt sowohl zu einer Unschärfe des Begriffs in der zeitgenössischen Verwendung wie auch in der Forschung.<sup>13</sup>

Allgemein wird angenommen, dass der Begriff primär in einem wirtschaftlichen Kontext verwendet wurde und dort die Verdrängung und Existenzvernichtung von Juden bezeichnet, enger gefasst aber den Eigentumstransfer von Personen jüdischen Glaubens an „arische“ Personen.<sup>14</sup> *Frank Bajohr* verwendet die Begriffe „Arisierung“ und „Entjudung“ als Begriffe für den gesamten wirtschaft-

---

<sup>12</sup> *Wojak/Hayes*, „Arisierung“ im Nationalsozialismus, Darmstadt 2000; *Balz*, Die „Arisierung“ von jüdischem Haus- und Grundbesitz in Bremen; *Fritsche*, Mannheim „arisiert“. Die Mannheimer Stadtverwaltung und die Vernichtung jüdischer Existenzen, in: *Fritsche/Paulmann* (Hrsg.), 2014; *Baumann/Heusler*, München arisiert, München 2004; *Bopf*, „Arisierung“ in Köln; *Bajohr*, „Arisierung“ in Hamburg.

<sup>13</sup> *Rappl*, „Unter der Flagge der Arisierung ... um einen Schundpreis zu erraffen“, in: *Baumann/Heusler* (Hrsg.), 2004, S. 19.

<sup>14</sup> *Bajohr*, „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß, in: *Wojak/Hayes* (Hrsg.), 2000, S. 15.

lichen Ausschaltungsprozess und unterscheidet dabei die „Arisierung“ von Unternehmen von deren Liquidierung.<sup>15</sup> *Irmtrud Wojak* und *Peter Hayes* verwenden den Begriff dagegen in einem umfassenderen Sinn, der auch den Raub der gesellschaftlichen Existenz durch den finanziellen Ruin mit in die Betrachtung aufnimmt. Dabei wird auch die Verwertung des geraubten Guts, sei es in Form der Arbeitskraft bei der Zwangsarbeit, als auch die Verwertung von Haaren und edelmetallhaltigen Zahnfüllungen in Konzentrationslagern, in die Betrachtung eingeschlossen.<sup>16</sup>

Mit der zunehmenden Verwendung des Begriffs der „Arisierung“ wuchs auch die Kritik an ihm. So konstatierten *Constantin Goschler* und *Philipp Ther*, dass der Begriff der „Arisierung“ vereinfachend sei und es sich um einen rassistisch konnotierten Quellenbegriff handle.<sup>17</sup> Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob der Begriff der „Arisierung“ zu einem Erkenntnisgewinn führt. Er betont zwar die Gemeinsamkeit, nämlich die veränderte Zuordnung von Vermögenswerten im Rahmen der Verfolgung und den Umstand, dass eine Wegnahme häufig auch mit der Annahme von Vermögenswerten einhergeht, allerdings kaschiert er auch Unterschiede: Zwischen der Verwertung von edelmetallhaltigen Zahnfüllungen in Konzentrationslagern und der privatrechtlichen Veräußerung von Grundstücken von Juden bestehen so erhebliche Unterschiede, sei es im Hinblick auf den Kreis der Beteiligten oder die angewendeten Verfolgungsmaßnahmen, dass deren Hervorhebung einem besseren Verständnis zumindest nicht abträglich erscheint.

Die Probleme, die mit dem Ausdruck der „Arisierung“ einhergehen, betreffen nicht nur begriffliche Fragen. Zwar wird bei der Verwendung des Begriffs der „Arisierung“ immer wieder betont, dass eine umfassende Untersuchung der das Vermögen betreffenden Verfolgungsmaßnahmen angestrebt werde.<sup>18</sup> Diesen Untersuchungen ist aber gemein, dass sie die „Arisierung“ zumeist als verschiedene gegen das Vermögen von Juden gerichtete Maßnahmen begreifen, die gemeinsam die „Arisierung“ ausmachen und sich in eine einheitliche Verfolgung durch den Staat einfügen. Besonders deutlich wird dies bei *Raul Hilberg*, der die „Arisierung“ als Teil eines strukturierten Schemas, das zur Vernichtung führt, einordnet.<sup>19</sup> Diese Annahme des Einfügens einzelner Aspekte des Zugriffs auf das Vermögen von Juden in einen größeren staatlichen Verfolgungskontext ist jedoch problematisch. Gerade an der Veräußerung der Grundstücke von Juden war der nationalsozialistische Staat bis er durch den Erlass der Verordnung über den Ein-

<sup>15</sup> *Bajohr*, „Arisierung“ in Hamburg, S. 9.

<sup>16</sup> *Wojak/Hayes*, Einleitung, in: *Wojak/Hayes* (Hrsg.), 2000, S. 7.

<sup>17</sup> *Goschler/Ther*, Eine entgrenzte Geschichte, in: *Goschler/Andrieu* (Hrsg.), 2003, S. 9.

<sup>18</sup> *Baumann/Heusler*, Einleitung, in: *Baumann/Heusler* (Hrsg.), 2004, S. 11.

<sup>19</sup> *Hilberg*, Die Vernichtung der europäischen Juden, S. 56–57.

satz des jüdischen Vermögens<sup>20</sup> versuchte, Einfluss auf die Veräußerungen zu nehmen, kaum beteiligt. Das Verhältnis der staatlichen Verfolgung von Juden zu eventuellen Drohungen einzelner Nichtjuden gegenüber Juden ist hier gerade von Interesse. Von wem ging die Initiative zur Veräußerung aus? Wurde Druck auf die Veräußerer ausgeübt? Welchen Spielraum hatten die Vertragsparteien bei der Veräußerung der Grundstücke von Juden? Was waren die Konsequenzen, wenn rechtliche Vorgaben für die Veräußerungen nicht beachtet wurden?

Die Verwendung des Begriffs „Arisierung“ würde dieses zu untersuchende Spannungsverhältnis von Verfolgungsmaßnahmen durch das nationalsozialistische Regime und der Durchführung der Veräußerungen in privatrechtlicher Form aber begrifflich auflösen, weil der Begriff „Arisierung“ einen durch das Regime geleiteten Prozess suggeriert. Daher wird im Folgenden auf den Begriff „Arisierung“ verzichtet.

Trotz des Verzichts auf den Begriff der „Arisierung“ baut diese Untersuchung auf den umfangreichen Erkenntnissen auf, die in den letzten Jahrzehnten das Bild des Zugriffs des nationalsozialistischen Staates auf das Vermögen von Juden verdichtet haben. Dabei ist es das rechtshistorische Ziel, die Grundstücksveräußerungen von Juden aus dem Kontext der Veräußerung anderer Vermögensgegenstände zu lösen und die rechtshistorische Problematik zu beschreiben, die für die Veräußerungen charakteristisch ist. Ganz abstrakt ist zu fragen: Wie wurden bei formaler Gleichrangigkeit der Vertragsparteien die jüdischen Veräußerer systematisch benachteiligt?

Diese Fragestellung ist zivilrechtlicher Natur. Zwar gab es öffentlich-rechtliche Vorgaben für den Vertragsschluss und Genehmigungsverfahren, dennoch schlossen bei der Veräußerung von Grundstücken grundsätzlich natürliche Personen Verträge miteinander, und die Frage, warum diese fehlerhaft sein könnten, ist bisher nicht systematisch untersucht worden.

Zwar fanden unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg einige wenige Gerichtsverfahren statt,<sup>21</sup> in denen diese Frage diskutiert wurde. Die praktische Relevanz dieser Fragen schwand durch den Erlass der Rückerstattungsgesetze aber schnell. Die zivilrechtlichen Aspekte sind seitdem kaum diskutiert worden. Zumeist stand die Verfolgung durch das nationalsozialistische Regime im Vordergrund, mit der privatrechtliche Verträge schon systematisch nur schwer in Einklang zu bringen sind. So lag die Vorstellung einer direkten Veräußerung von Grundstücken von Juden an Nichtjuden für einige Historiker sogar so fern, dass *Christian Gerlach* und *Götz Aly* feststellten:

---

<sup>20</sup> VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3.12.1938, RGBI I, 1938, S. 1709–1712.

<sup>21</sup> OLG Hamburg, 2. Zivilsenat, 12.06.1947 – 2 W 30/47 = MDR, 253; KG Berlin, 29.10.1946 – 2 U 595/247.46 = SJZ, 257–263.

„Dazu ist es wichtig zu wissen, daß weder in Deutschland noch in Österreich oder sonstwo im deutsch besetzten Europa die Arisierung als direktes Geschäft zwischen Privaten verstanden wurde. [...] Die privaten Habseligkeiten, Güter und Reichtümer wurden erst verstaatlicht und dann wieder privatisiert.“<sup>22</sup>

Inzwischen sind die direkten Veräußerungen aber besser untersucht. Neben der allgemeinen Erforschung der sogenannten „Arisierung“ wurden notarielle Urkunden als wissenschaftliche Quelle erschlossen,<sup>23</sup> sodass die Verträge selbst rechtshistorisch verwertbar sind.

## II. Untersuchte Veräußerungen

Die Untersuchung ist hinsichtlich der in sie einbezogenen Veräußerungen zu begrenzen, um so einen sinnvollen Vergleich der unterschiedlichen Rechtsgeschäfte zu ermöglichen. Die Begrenzung ist schwierig, was vor allem an den vielfältigen Konstellationen, in denen Eigentum übertragen wurde, und unterschiedlichen Formen der Vertragsgestaltung liegt. So finden sich unproblematisch einzuordnende Veräußerungen, bei denen eine jüdische Person ihr Wohnhaus an eine nichtjüdische Person überträgt, aber auch notarielle Urkunden, in denen formal ein Grundstück übertragen wurde, die tatsächlich aber die Veräußerung eines Betriebs zum Gegenstand hatten. Daneben finden sich zahlreiche Urkunden, in denen Grundstücke als Teil von Unternehmensveräußerungen übertragen worden sind.

### 1. Differenzierung nach dem Vertragsgegenstand

Das erste für die Einbeziehung in die Untersuchung relevante Kriterium ist der Zweck des Vertrags. Nur solche Verträge, die ausschließlich darauf gerichtet waren, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, sind Gegenstand der Untersuchung. Diese Voraussetzung erfüllen insbesondere Verträge nicht, bei denen Grundstücke anlässlich der Veräußerung eines Unternehmens in den Vertrag einbezogen wurden und mit dem Unternehmen veräußert wurden. Der Ausschluss dieser Unternehmensveräußerungsverträge ist deshalb wichtig, weil diese Vereinbarungen unter anderen Bedingungen zustande kamen als reine Grundstücksveräußerungsverträge.

<sup>22</sup> *Gerlach/Aly*, Das letzte Kapitel, S. 227.

<sup>23</sup> Zunächst durch *Vossius*, Auf den Spuren des Bösen, später in zwei größeren Studien: *Kißener/Roth*, Notare in der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“, 2017; *Martin*, Die Urkunden der rheinischen Notare im Nationalsozialismus, in: *Kißener/Roth/Kalogrias/Martin* (Hrsg.), 2023.

Bei der Übertragung eines Unternehmens war dessen wirtschaftlicher Wert von zentraler Bedeutung für die Vertragsparteien. Der Wert des eventuell vorhandenen Grundbesitzes machte dabei nur einen Teil des Gesamtwertes des Unternehmens aus. Gleichzeitig mussten in den Verträgen Fragen geregelt werden, die bei reinen Grundstücksveräußerungen nicht auftraten, etwa die Übernahme von Personal.<sup>24</sup> Auch die Preisbildung, die wirtschaftliche Motivation und die in den Verträgen geregelten Einzelfragen unterschieden sich stark voneinander. Somit sind Verträge, die nur die Veräußerung eines Grundstücks zum Gegenstand hatten, kaum mit denen zur Veräußerung eines Unternehmens zu vergleichen.<sup>25</sup>

Auch die politische Zielsetzung bei der Regelung der Grundstücksveräußerungen von Juden unterschied sich von der bei der Veräußerung von Unternehmen von Juden. Bei reinen Grundstücksveräußerungen wurde verglichen mit der von Unternehmen ein geringerer staatlicher Zwang zur Veräußerung ausgeübt.<sup>26</sup> Anders als Unternehmen hatten Grundstücke einen geringeren kriegswirtschaftlichen wie politischen Wert und wurden daher nicht mit der gleichen Priorität behandelt.<sup>27</sup>

Die Nichtberücksichtigung eines Vertrages in dieser Untersuchung richtet sich nach dem Zweck des Vertrags und nicht nach der Nutzung des fraglichen Grundstücks. Daher sind Verträge, mit denen das Eigentum an einem gewerblich genutzten Grundstück übertragen wurde, ohne, dass zugleich auch das Unternehmen veräußert wurde, in die Analyse einbezogen worden. Sofern nur ein Grundstück, also ohne Unternehmen, veräußert wurde, macht es keinen relevanten Unterschied, wie dieses Grundstück genutzt wurde.

## 2. Differenzierung nach der Art der Veräußerung

Weiter ist festzulegen, welche Arten der Veräußerung zu berücksichtigen sind. Dabei ist das Ziel der Untersuchung, nämlich die privatrechtlichen Grundstücksveräußerungen von verfolgten Personen zu erforschen, maßgeblich.

Daher wird der Entzug von Grundstücken durch einen hoheitlichen Akt oder durch Zwangsversteigerung nicht erfasst. Diese öffentlich-rechtlich geprägten

---

<sup>24</sup> Roth, Urkunden für die „Volksgemeinschaft“?, in: Kißener/Roth (Hrsg.), 2017, S. 355.

<sup>25</sup> Zur Veräußerung sog. „jüdischer Unternehmen“ im Rheinland s. Martin, Die Urkunden der rheinischen Notare im Nationalsozialismus, in: Kißener/Roth/Kalogrias/Martin (Hrsg.), 2023, S. 302–355.

<sup>26</sup> Beispielsweise wird im Durchführungserlass zur VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens, Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Inneren, 1939, Sp. 265–275, Abschnitt 1 Nr. 2 Abs. 2, angeordnet, dass sich die Anwendung von Zwangsmitteln „vorläufig nur auf die Entjudung gewerblicher Betriebe und dazugehöriger Betriebsgrundstücke beschränken soll.“

<sup>27</sup> Bopf, „Arisierung“ in Köln, S. 324.

Formen des Eigentumsverlusts zeichnen sich durch andere Mechanismen aus: Hier verhandelten keine theoretisch gleichgestellten Parteien über die Modalitäten eines Vertrags und es existierte eine andere Art der staatlichen Einflussnahme auf die Form der Übertragung. Erlangte eine öffentlich-rechtliche Körperschaft das Eigentum an einem Grundstück von einem jüdischen Voreigentümer, ist zu differenzieren: Erwarb sie das Grundstück privatrechtlich, so wird diese Veräußerung in die Untersuchung einbezogen, da nur die Handlungsform der Körperschaft maßgeblich ist.

Übertragungen im Rahmen von Zwangsversteigerungen liefen dagegen nach anderen Regeln ab, die mit dem Abschluss eines Kaufvertrags nicht zu vergleichen sind. Zudem wurden sie häufig von Behörden betrieben, weil ein nicht unwesentlicher Teil der Belastungen auf den Grundstücken aus öffentlichen Abgaben resultierte,<sup>28</sup> insbesondere Belastungen zur Sicherung der Reichsfluchtsteuer waren häufig auf den Grundstücken von Juden eingetragen.<sup>29</sup>

Nicht entscheidend für die Einbeziehung einer Urkunde ist dagegen der in der schuldrechtlichen Urkunde gewählte Vertragstyp: So werden sowohl Kaufverträge als auch Schenkungen untersucht. Schließlich sind Situationen denkbar, in denen eine unentgeltliche Zuwendung erzwungen wurde, und diese Konstellation, nämlich die einer Veräußerung ohne Gegenleistung, ist als extreme Benachteiligung der jüdischen Veräußerer in die Untersuchung einzubeziehen. Außerdem finden sich in den Urkunden zahlreiche innerfamiliäre Übertragungen von Grundstücken in der Form von Schenkungen, die durch eine bevorstehende Auswanderung bedingt waren, und die, um ein vollständiges Bild von der Übertragung der Grundstücke gewinnen zu können, der Einbeziehung in die Untersuchung bedürfen.

### 3. Der Untersuchung zugrunde liegende Veräußerungen

Untersucht wird in dieser Studie folglich ausschließlich die privatrechtliche Veräußerung von Grundstücken, die nicht als Teil eines Unternehmens veräußert wurden. Das entscheidende Kriterium für die Unterscheidung ist hierbei nicht die tatsächliche Nutzung, sondern die Einbeziehung des veräußerten Grundstücks in den Vertrag: Wurde ein Grundstück in einem Kaufvertrag über ein Unternehmen veräußert, so wird dieser Vertrag nicht in die Untersuchung mit einbezogen. Dagegen werden die Veräußerungen gewerblicher Immobilien einbezogen, sofern lediglich das Grundstück veräußert wurde.

---

<sup>28</sup> *Fritsche*, *Ausgeplündert*, zurückerstattet und entschädigt, S. 375.

<sup>29</sup> S. unten S. 96.

#### 4. Verfolgte Personen

Diese Veräußerungen sind aber nur dann für die Untersuchung relevant, wenn sie von einer verfolgten Person vorgenommen wurden. Zumeist dürfte es sich bei diesen Personen um Juden gehandelt haben, der Kreis der hier untersuchten Personen ist aber aus drei Gründen auf alle durch das nationalsozialistische Regime verfolgte Personen zu erweitern.

Um zu bestimmen, welche Personengruppen als durch das nationalsozialistische Regime verfolgt angesehen werden können und damit Gegenstand dieser Untersuchung sind, sind zunächst die Verordnungen, die die Grundlage der Verfolgung bildeten, heranzuziehen. Eine der zentralen Verordnungen war die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, die bestimmte, dass einem Juden die Veräußerung seines Grundeigentums aufgegeben werden könne.<sup>30</sup> Wer wiederum als Jude angesehen wurde, bestimmten Verordnungen zum Reichsbürgergesetz.<sup>31</sup>

Bereits auf der Ebene der rechtlichen Grundlagen der Verfolgung wurde der Kreis der verfolgten Personen auf solche erweitert, die auch nach nationalsozialistischer Definition keine Juden waren. So traf die Anmelde- und Bewertungspflicht, mit der im April 1938 das Vermögen von Juden erfasst werden sollte, auch die nichtjüdischen Ehegatten der betroffenen Juden.<sup>32</sup> Dadurch waren Personen in den Kreis der Verfolgten eingeschlossen, die selbst nicht jüdischen Glaubens waren.<sup>33</sup>

Über die rechtlichen Grundlagen hinaus konnte die Anwendung dieser Vorgaben und der gesellschaftliche Umgang zu einer Erweiterung der Verfolgung führen. So ist etwa hinsichtlich der Übertragung von als jüdisch angesehenen Unternehmen belegt, dass es bei sogenannten „Mischlingen“ selbst dann, wenn diese nach den Regelungen zum Reichsbürgergesetz<sup>34</sup> nicht zu den diskriminierten Personen gehörten, in der Praxis durchaus zu Diskriminierungen kommen konnte.<sup>35</sup> Auch bei nichtjüdischen Ehepartnern von Juden ist nachgewiesen worden,

<sup>30</sup> VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3.12.1938, RGBI I, 1938, S. 1709–1712, § 6.

<sup>31</sup> Reichsbürgergesetz v. 15.09.1935, RGBI I, 1935, S. 1146; 1. VO zum Reichsbürgergesetz v. 14.11.1935, RGBI I, 1938, S. 1333–1334; 3. VO zum Reichsbürgergesetz v. 14.06.1938, RGBI I, 1938, S. 627–628.

<sup>32</sup> VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden v. 26.04.1938, RGBI I, 1938, S. 414–415, § 1 Abs. 2.

<sup>33</sup> *Tarrab-Maslaton*, Rechtliche Strukturen der Diskriminierung der Juden im Dritten Reich, S. 174–175.

<sup>34</sup> Reichsbürgergesetz v. 15.09.1935, RGBI I, 1935, S. 1146; speziell zu sog. „Mischlingen“: Erste VO zum Reichsbürgergesetz v. 14.11.1935, RGBI I, 1938, S. 1333–1334, § 5.

<sup>35</sup> *Fritsche*, Ausgeplündert, zurückerstattet und entschädigt, S. 130.



dass sie diskriminiert wurden, wobei diese Verfolgung nicht primär von staatlichen Stellen ausging.<sup>36</sup>

Die Bezeichnung einer Person bei einer Veräußerung als jüdisch trifft also weniger eine Aussage über ihre Religionszugehörigkeit, sondern schreibt ihr diese Zugehörigkeit von außen zu. Dabei wurden auch Personen als jüdisch angesehen und deshalb diskriminiert, die sich selbst nicht als jüdisch betrachteten.<sup>37</sup> Somit handelt es sich bei der Bezeichnung einer Person als jüdisch in den notariellen Urkunden und in den sich daran anschließenden Genehmigungsverfahren um eine Fremdzuschreibung, die durch das nationalsozialistische Regime vorgenommen wurde. Es waren nicht Juden, die sich selbst als jüdisch sahen und deshalb verfolgt wurden. Auf deren Einschätzung ihrer Religion kam es schlicht nicht an.<sup>38</sup> Vielmehr bereitete die Definition, wer als jüdisch galt, dem nationalsozialistischen Regime selbst erhebliche Probleme<sup>39</sup> und mündete in der abstrusen Regelung der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, in der festgelegt wurde, wer als Jude angesehen wurde und somit der Verfolgung unterlag.<sup>40</sup> Daher kann, um diese Fremdzuschreibung nicht fortzuschreiben, in Anlehnung an *Susanne Meinl* und *Jutta Zwillling* von „antisemitisch Verfolgten“ oder „Verfolgten“ gesprochen werden.<sup>41</sup> Zudem erlaubt dieser Ansatz, auch Fälle zu erfassen, in denen Personen gezielt als jüdisch bezeichnet wurden, um so eine Veräußerung von Vermögensgegenständen gegen deren Willen zu ermöglichen.<sup>42</sup>

Daran schließen sich weitere methodische Überlegungen an: Die Untersuchung baut auf der Analyse von notariellen Urkunden auf. In diesen Urkunden ist vielfach dokumentiert, dass eine Veräußerung der Genehmigung bedurfte, die dann eingeholt werden musste, wenn das Vermögen von Juden betroffen war. Der beurkundende Notar hatte die Parteien zu fragen, „ob an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender beteiligt ist.“<sup>43</sup> Weitere Angaben außerhalb der notariellen Urkunden zu den Personen oder Personengruppen, die ihr Vermögen veräußerten, sind nicht immer sicher auffindbar. Das heißt, es ist nur nachweis-

<sup>36</sup> *Fritsche*, *Ausgeplündert, zurückerstattet und entschädigt*, S. 132.

<sup>37</sup> *Meinl/Zwillling*, *Legalisierter Raub*, S. 23.

<sup>38</sup> *Fritsche/Paulmann*, „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ vor Ort: Perspektiven auf die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz deutscher Juden und die Entschädigung nach 1945, in: *Fritsche/Paulmann* (Hrsg.), 2014, S. 7.

<sup>39</sup> *Hilberg*, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, S. 72–84.

<sup>40</sup> 1. VO zum Reichsbürgergesetz v. 14.11.1935, RGBI I, 1935, S. 1333–1334.

<sup>41</sup> *Meinl/Zwillling*, *Legalisierter Raub*, S. 23.

<sup>42</sup> *Roth*, *Urkunden für die „Volksgemeinschaft“?*, in: *Kißener/Roth* (Hrsg.), 2017, S. 381–388.

<sup>43</sup> VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3.12.1938, RGBI I, 1938, S. 1709–1712, § 8 Abs. 3 i. V. m. Anordnung auf Grund der VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden v. 26.04.1938, RGBI I, 1938, S. 415–416 § 4.

## Sachregister

- Abwesenheitspflegschaft 137, 138  
Anfechtung 28, 188, 196, 197, 198  
Angemessenheit des Kaufpreises 102, 149, 150, 152, 157, 161  
Anordnung der Veräußerung 77, 78  
Anwaltsnotariat 11, 12, 13, 78, 130, 140  
Arbeitsfront 70  
Arisierung 2, 3, 4, 5, 6, 24, 25, 28, 61, 82, 102, 103  
Aufassungsvollmacht 125  
Ausgleichsabgabe 74, 79, 80, 86, 151, 157  
Ausgleichszahlung 79, 88, 137, 144, 146, 147, 153, 155, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 201, 204  
Auswanderersperguthaben 55  
Auswanderersperkonto 176  
Auswanderung 8, 54, 55, 56, 57, 58, 68, 73, 75, 109, 111, 113, 114, 115, 123, 125, 129, 130, 131, 141, 142, 146, 168, 175, 177, 178, 179, 181, 183, 184, 185, 186, 187, 190, 191, 192, 197, 203  
Auszahlung 55, 95, 175, 179, 183, 184
- Bauland 22, 44, 147  
Bestimmungsvorsatz 196  
Betriebsveräußerung 133  
Beurkundung, notarielle 13, 31, 33, 139  
Board of Review 18  
Bodenrecht 46  
Boykottaktionen 49  
Bundesentschädigungsgesetz 23
- Deutsche Golddiskontbank 56, 177  
Deutsche Reichsbank 56  
Devisenrecht 57, 58, 174  
Dienstordnung für Notare 35, 37, 129  
Dienstvergehen 107
- Drohungen 5, 19, 28, 102, 103, 104, 106, 107, 109, 110, 111, 113, 119, 121, 123, 195, 196, 197, 198, 199, 204
- Eigentumsverlust 8  
Einheitswertbescheid 45  
Einheitswert, steuerlicher 29, 116, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 160, 161, 177, 195, 203  
Einspruch 18  
Eintragungsbewilligung 139  
Emigration 17, 53, 57, 84, 128, 136, 175, 187  
Enteignungsrecht 117  
Erbbaurecht 78  
Erbe 16  
Erbengemeinschaft 105  
Ertragswertberechnung 45, 162  
Erwerb  
– gutgläubiger 16, 122  
– loyaler 16  
Erwerbstätigkeit 24
- Finalzusammenhang 197  
Finanzierung 14, 75, 119, 120, 203  
Finanzverwaltung 27, 91  
Formvorschrift 32, 33, 126, 127  
freiwillige Gerichtsbarkeit 18
- Gauleiter 69, 77, 81, 89, 165  
Genehmigungsverfahren 5, 10, 34, 39, 48, 81, 123, 124, 145, 146, 163, 165, 168, 186  
Generalklausel 47  
Generalvollmacht 125, 129  
Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten 38  
Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens 52

- Gesetz über Mietverhältnisse 84  
 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufs-  
 beamtentums 50, 59, 68  
 Gewährleistungsansprüche 144  
 Gewerbeordnung 68  
 Grundbuchamt 33  
 Grundbuchordnung 34, 139  
 Grunderwerbssteuer 116, 131  
 Grundpfandrechte 95, 96, 97, 98  
 Grundschuld 95, 96, 100  
 Grundstückverkehrsbeamtmachung 45,  
 46, 47  
 Gutachten 161, 162  
  
 Hausverwalter 110, 118  
 Hinterlegung 182  
 Höchstpreis 76  
 Holocaust 17, 24, 71  
 Hypothek 55, 73, 75, 95, 96, 100, 101, 158,  
 180  
  
 Insichgeschäft 32  
 Inventar 133  
  
 Jewish Trust Corporation for Germany 113,  
 114, 122, 155, 162  
 Judenhäuser 82, 85  
 Judenvermögensabgabe 27, 56, 66, 72, 73,  
 84, 97, 98, 100, 101  
  
 Kapitalflucht 55  
 Kaufpreis 20, 29, 30, 43, 44, 45, 58, 75, 86,  
 93, 99, 100, 105, 119, 122, 129, 130, 135,  
 141, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 151,  
 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159,  
 160, 161, 163, 167, 170, 172, 173, 174,  
 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182,  
 183, 184, 195, 203, 205  
 Kaufpreiszahlung 29, 101, 173  
 Kausalzusammenhang 196, 197  
 Kollektivdrohung 103, 190, 195, 197, 198,  
 200  
 Kommune 30, 80, 86, 115, 116, 117, 118  
 Konsulent 68  
 Korruption 83, 106  
 Kultusvereinigungen 61  
  
 Londoner interalliierten Erklärung 14  
 Löschung 100  
  
 Makler 119, 120, 130, 133, 134, 135, 136,  
 137, 142  
 Mangel 2, 143  
 Militärregierung 15, 16, 17  
 Mitbeihilfen 84  
  
 Nachfolgeorganisationen, jüdische 17  
 nachträgliche Genehmigung 130  
 NSDAP 40, 70, 79, 81, 85, 86, 87, 92, 107,  
 110, 111, 118, 121, 188  
 Nürnberger Gesetze 58, 59  
 Nurnotariat 11, 13, 140  
  
 Pariser Reparationsabkommen 15  
 Preisbildungspolitik 43  
 Preisstoppperordnung 39, 42, 45, 145, 147,  
 154, 159, 167  
 Preisüberwachung 44, 81, 154  
  
 Referenzwert 148, 149  
 Reichsbauernführer 40  
 Reichsbewertungsgesetz 149  
 Reichsbürgergesetz 9, 10, 28, 59, 67, 68,  
 89, 91, 92, 164, 179, 194  
 Reichserbhofgesetz 40  
 Reichsfluchtsteuer 8, 27, 54, 55, 57, 58, 97,  
 98, 100, 101, 176  
 Reichsnotarordnung 34, 35, 36  
 Reichsschuldbuchförderung 173  
 Reichssicherheitshauptamt 89  
 Reichsvereinigung der Juden in Deutsch-  
 land 25, 179  
 Restkaufpreishypothek 78, 173, 183  
 Rückerstattungsrecht 204  
 Rücktritt 83, 167, 168  
 Rücktrittsrechte 29, 166, 167, 168  
  
 Sachmängel 188, 189  
 Schwarzzahlungen 180, 183  
 Sicherungsanordnung 174, 175  
 Sperrkonto 100, 178  
 Staatsangehörigkeit 18, 52, 53, 71, 72, 80,  
 91, 98  
 Stellvertretung 127  
 Steuer 54, 55, 72, 97

- Steuernachlass 56  
 Steuerrecht 27  
 Stichtagsregelung 16  
 Stopppreis 43, 145  
 Sühneleistung 71, 72, 98  
 Synagoge 71, 86, 116  
 Synagogengemeinde 122, 179
- Testamentsvollstrecker 105  
 Treuhänder 74, 76, 89, 132, 133, 200
- Umgehungsverbot 75, 127  
 United Restitution Office 143
- Verein des bürgerlichen Rechts 61  
 Vereinsregister 61  
 Verfahrensdauer 166, 169  
 Verfügungsberechtigung 76  
 Vermittlungsprovision 135  
 Vermittlung von Immobiliengeschäften 36  
 Vermögensinteressen 20, 21, 115, 180, 181, 193  
 Vermögensverfall 91, 92  
 Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe 62  
 Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens 5, 9, 11, 39, 47, 48, 60, 65, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 101, 105, 117, 127, 132, 137, 146, 152, 153, 155, 157, 163, 164, 166, 167, 168, 169, 172, 173, 174, 175, 178, 186, 189, 193, 196, 203  
 Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden 11, 25, 48, 61, 62, 63, 65, 66, 72, 74, 75, 81, 126, 134, 146, 164  
 Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben 71, 73  
 Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben 71, 73, 189  
 Verpflichtungsgeschäft 75  
 Vertragsschluss 5, 102, 112, 204  
 Vertreter ohne Vertretungsmacht 130, 131, 132  
 Verwertung 4, 89, 90, 91, 92, 101  
 Vierjahresplan 42, 86, 87  
 vis absoluta 104  
 vis compulsiva 104  
 Volksgemeinschaft 29, 30, 35, 69, 138  
 Volkswirtschaftslehre 44  
 Vollmacht 32, 105, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 135, 169  
 Vollstreckungsklausel 182  
 Vorkaufsrecht 105  
 Vormerkung 105  
 Vormundschaftsgericht 105
- Weihnachtsboykott 69  
 Wertzuwachssteuer 176  
 Wiedergutmachung 13, 14, 15, 18, 23, 24, 26, 201  
 Wiedergutmachungsamt 17, 18  
 Wiedergutmachungskammer 18, 134, 143, 144, 156, 162  
 Willenserklärung 102, 103, 104, 106, 195, 196, 197, 198, 204  
 Wohnrecht 78, 185, 186, 187
- Zahlung 72, 76, 79, 80, 100, 119, 129, 131, 135, 137, 142, 151, 155, 157, 170, 172, 174, 176, 177, 180, 181, 182, 183, 184  
 Zollfahndungsstelle Köln 98, 101, 175  
 Zuverlässigkeit 51  
 Zwangsversteigerung 7, 55, 96, 99, 127, 134